Kurztitel
Abgabenexekutionsordnung

Kundmachungsorgan
BGBl. Nr. 104/1949 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 60

Inkrafttretensdatum
01.07.2020

Abkürzung
AbgEO

Index
32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

Text
Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

§ 60. Ändern sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrages maßgebenden Voraussetzungen, so hat die Abgabenbehörde auf Antrag des Abgabenschuldners den Pfändungsbescheid entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Abgabenschuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbescheides mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbescheid zugestellt wird.

Zuletzt aktualisiert am
31.10.2019

Gesetzesnummer
10003825

Dokumentnummer
NOR40218087